

Interpellation Colombo-Rapperswil vom 20. September 2004  
(Wortlaut anschliessend)

## Kunst am Bau

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2004

Daniela Colombo-Rapperswil stellt in einer Interpellation vom 20. September 2004 mehrere Fragen im Zusammenhang mit «Kunst am Bau». Sie möchte insbesondere wissen, wie die Zuständigkeiten geregelt sind und wie viel Prozent der Bruttobausumme für Kunst am Bau aufgewendet wird.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Kunst am Bau kann nicht losgelöst vom jeweiligen Gesamtprojekt gesehen werden. Die Gesamtverantwortung für kantonale Bauten liegt beim Baudepartement, weshalb es richtig ist, wenn bei kantonalen Hochbauten die Federführung für die Kunst am Bau beim kantonalen Hochbauamt liegt.

Für die Verfahren gelten grundsätzlich die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (namentlich die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [sGS 841.11]). Bei freihändigen Verfahren bzw. direkten Ankäufen (bis 150'000 Franken) lädt das Hochbauamt das Amt für Kultur zur Mitwirkung ein, wobei eine einvernehmliche Auswahl angestrebt wird. Im Rahmen von offenen Verfahren (ab 250'000 Franken) oder von Einladungsverfahren (zwischen 150'000 und 250'000 Franken) wird vom Hochbauamt eine Jury eingesetzt, in der in jedem Fall das Hochbauamt und das Amt für Kultur vertreten sind. Der Entscheid obliegt entsprechend den finanziellen Kompetenzen der Regierung, dem Vorsteher des Baudepartementes oder dem Hochbauamt. Das Hochbauamt ist im Weiteren für die vollständige Dokumentation eingekaufter Kunstwerke und die Übergabe der Akten an das Amt für Kultur verantwortlich.

2. Im Durchschnitt über die grösseren Projekte der letzten Jahre werden rund 0,5 Prozent der Gebäudekosten für Kunst am Bau aufgewendet, wobei der Betrag dem Objekt angepasst zwischen 0,25 und rund 0,9 Prozent schwankt. In Bauvorlagen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates wird der vorgesehene Betrag in Franken ausgewiesen und vom Kantonsrat (mit)genehmigt.
3. Die Regierung und die verantwortlichen kantonalen Stellen sind sich der Verantwortung für die Kunst am Bau bewusst, ohne dass dafür ein Reglement mit festem Prozentsatz geschaffen werden müsste. Ein solches Reglement würde im Übrigen auch nicht allen Bauvorhaben gerecht, ist das Bauen doch ebenso vielfältig wie die Kunst. Abgesehen davon würde ein fester Prozentsatz dem Charakter der unterschiedlichen Bauvorhaben auch nicht gerecht. So gibt es Vorhaben mit hohen Investitionen, wie umfangreiche Um- und Erneuerungsbauten im Schul-, Sport-, Spital- oder Klinikbereich, bei denen wieder verwendbare Kunstgegenstände vorhanden oder nur kleinere Ergänzungskäufe erforderlich sind. Bei anderen Vorhaben sind Kunstgegenstände aufgrund der Nutzung bzw. der damit einhergehenden Gefahren (beispielsweise bei Gefängnissen, Werkhöfen, Einsatzzentralen und dergleichen) nicht für alle Räume geeignet, so dass von vornherein bescheidenere finanzielle Mittel ausreichen.

4. Im Bericht 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik» der Regierung vom 2. Dezember 2003 zeigte die Regierung auf, dass auch die «Kunst am Bau» sowie die künstlerische Ausstattung von Räumen kantonaler und kommunaler Bauten zu den Aufgaben von Kanton und Gemeinden gehört. Mit der «Kunst am Bau» und freihändigen Kunstankäufen werden deshalb in diesem Sinn auch gezielt Künstlerinnen und Künstler im Kanton gefördert. In aller Regel wird dafür ein transparentes Verfahren angewendet, vorzugsweise in der Form von Einladungen an Kunstschaaffende, die über die Voraussetzungen für die zu lösende Aufgabe verfügen. Soweit möglich, werden auch Personen aus der Region des Standorts berücksichtigt. Allerdings verträgt sich nicht jede künstlerische Aufgabe mit dem Gebot der Förderung des einheimischen Kulturschaffens. Ausserdem ist anzustreben, im Kanton St.Gallen auch Werke nationaler und internationaler Künstlerinnen und Künstler zu erhalten.
5. Dies trifft so nicht zu. Der Unterstützungsfonds – er dient der Unterstützung von in Not geratenen Künstlerinnen und Künstlern – konnte mit den bedeutenden Künstlerorganisationen eine Vereinbarung treffen. Danach verpflichten diese ihre Mitglieder, 1 bis 2 Prozent vom Erlös abzuliefern, der aus Verkäufen an die öffentliche Hand erzielt wurde. Die Wirksamkeit dieser Verpflichtung ist abnehmend, weil sich immer weniger Künstlerinnen und Künstler diesem Fonds anschliessen und weil die organisierten Künstler die Verpflichtung zunehmend ignorieren. Der Unterstützungsfonds gelangte deshalb vor Jahren an die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten mit dem Ersuchen, diese «Pflicht» der ankaufenden öffentlichen Hand zu überbinden. Die erlassene Empfehlung wird kaum mehr eingehalten. Der Kanton St.Gallen (Amt für Kultur) leistet je Jahr durchschnittlich 2000 bis 3000 Franken. Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Unterstützungsfonds finanziell heute nicht mehr in der Lage ist, die Fürsorgeprobleme der Kunstschaaffenden auch nur einigermaßen zu lindern. Dafür müssen wirksamere Formen der Alterssicherung gefunden werden.

2. November 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.62

### **Interpellation Colombo-Rapperswil: «Kunst am Bau»**

«Kunst am Bau», Kunst ausserhalb von Museen und Galerien ist eine eigenständige Kategorie künstlerischer Tätigkeit. Sie ist eingepasst in die spezifische kommunikative Situation eines öffentlichen Raums. Zugleich ist «Kunst am Bau» eine gezielte Unterstützung von Kunstschaffen. Sie ist Förderung von Künstlerinnen und Künstlern als auch Kunst für die Öffentlichkeit. Mittels «Kunst am Bau» können kantonale oder regionale Kunstschaaffende ihr Werk publik machen und die öffentliche Auseinandersetzung mit dem einzelnen Kunstwerk eröffnet einen Dialog.

«Kunst am Bau» verdient aber diesen Namen nur, wenn die Künstlerinnen und Künstler Wettbewerbszugang haben (sei dies in Form einer öffentlichen Ausschreibung oder eines Einladungswettbewerbs) und frühzeitig in das Projekt einbezogen werden. «Kunst am Bau» ist eine kulturpolitische Aufgabe und kein Alibi.

Im Kanton St.Gallen sind je nach Amtsaussage durchschnittlich 0,5% bis 2% der Bruttobausumme für «Kunst am Bau» vorgesehen. «Kunst am Bau» beinhaltet mit dem «Unterstützungsfond für schweizerische bildende Künstler» einen sozialen Aspekt, indem der Bund sowie die meisten Kantone 1% der Ausführungssumme dem Fond überweisen und damit Künstlerinnen und Künstler in akuter Notlage unterstützen und so die Fürsorgeämter entlasten.

Ich ersuche die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sind die Zuständigkeiten in Sachen «Kunst am Bau» zwischen dem Amt für Kultur und dem Baudepartement organisiert?
2. Aufgrund divergierender Angaben: Wie viel Prozent der Bruttobausumme wird durchschnittlich für «Kunst am Bau» aufgewendet?
3. Ist auch ohne finanzielles Reglement gewährleistet, dass bei jedem öffentlichen Bauprojekt «Kunst am Bau» realisiert wird?
4. Erachtet die Regierung «Kunst am Bau» als kulturpolitische Aufgabe, die gezielt regionale und kantonale Künstlerinnen und Künstler fördert?
5. Der Bund sowie die meisten Kantone und viele Städte zahlen 1% der Ausführungssumme an den «Unterstützungsfond für schweizerische bildende Künstler». Ist dies auch im Kanton St.Gallen Usus?»

20. September 2004